

vorliegt, ohne daß die Handlung aber schon verbrecherischen Charakter angenommen hat, bis zu solchen Verbrechen, durch deren Begehung der Täter das Vertrauen der Gesellschaft auf das schwerste erschüttert oder gar völlig mit ihr gebrochen hat. Demzufolge erstreckt sich der Anwendungsbereich der Freiheitsstrafe auf eine breite Skala in ihrer sozialen Qualität äußerst unterschiedlicher Delikte, wie es bei keiner anderen Straftat der Fall ist. Sie ist deshalb in ihrem Strafrahmen (von allgemein sechs Monaten bis auf Lebenszeit), in ihren Vollzugsarten und Maßnahmen der Wiedereingliederung umfassend und differenziert wie keine andere Straftat.

3. Die Möglichkeiten der Freiheitsstrafe reichen jedoch nicht aus, um alle die Arten von Straftaten wirksam zu bekämpfen, bei denen wegen der Art der Straftat oder der Eigenarten der Täterpersönlichkeit freiheitsentziehende Maßnahmen erforderlich sind. Deshalb enthält das StGB eine Reihe weiterer Strafen mit Freiheitsentzug.

Die **Haftstrafe** entspricht der Notwendigkeit der raschen und entschiedenen Zurückweisung rowdyhafter Delikte (§§ 214, 215 u. 217) und von Gefährdungen der öffentlichen Ordnung durch asoziales Verhalten (§ 249). Um eine schnelle und wirksame disziplinierende Einwirkung auf jugendliche Täter solcher Straftaten zu ermöglichen, wurde die **Jugendhaft** (§ 74) in das Strafrecht eingeführt.

Die **Arbeitserziehung**, die nur bei Gefährdung der öffentlichen Ordnung durch asoziales Verhalten (§249) zulässig ist, wurde notwendig wegen des Charakters derartiger Straftaten, der Tiefe des sich in ihnen offenbarenden Konfliktes mit den sozialistischen Gesellschaftsverhältnissen und der negativen Grundhaltung des Täters zu elementaren gesellschaftlichen Pflichten, insbes. der ehrenvollen Pflicht zur Arbeit (Art. 24 Abs. 2 der Verfassung).

Die Einweisung in ein **Jugendhaus** (§ 75) als selbständige Strafe mit Freiheitsentzug ist Ausdruck der Notwendigkeit, eine wirksame erzieherische Einwirkung auf solche jugendlichen Täter zu sichern, deren Vergehen oder Verbrechen Ausdruck einer erheblichen sozialen Fehlentwicklung ist und für die deshalb andere freiheitsentziehende Strafen nicht geeignet sind. Der in Abs. 2 genannte **Strafarrest** (vgl. § 252) stellt eine freiheitsentziehende **Strafe** dar, welche den **besonderen** Bedingungen der Bekämpfung von Straftaten von Militärpersonen entspricht.

4. Die im StGB enthaltene Regelung der Strafen mit Freiheitsentzug umfaßt auch ein differenziertes **System der Wiedereingliederung** entlassener Strafgefangener (§ 45 Abs. 2 u. 3, §§ 46 bis 48 StGB, Kap. VIII SVWG). Damit erklärt das StGB in rechtlich verbindlicher Form, daß der Zweck der mit Freiheitsentzug verbundenen Strafen nicht mit ihrer bloßen Verbüßung, sondern erst mit der Wiedereingliederung des Bestraften in das gesellschaftliche Leben erreicht ist. Erst dann ist auch die Aufgabe dieser Strafen erfüllt, die Begehung weiterer Straftaten durch den Bestraften zu verhüten. Durch die Bestimmungen über die Wieder-